



## iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

Nationaler Prüfungsschwerpunkt als Ergänzung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024 betreffende Abschlüsse

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 7. November 2024 den nationalen Prüfungsschwerpunkt für die Berichterstattung des Geschäftsjahrs 2024 veröffentlicht.

Schwerpunktmaßig soll die Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte untersucht werden.

Dieser nationale Schwerpunkt ergänzt die am 24. Oktober 2024 veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority). In deren Zentrum stehen für IFRS-Abschlüsse das Liquiditätsrisiko sowie Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen.

## Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die European Securities and Markets Authority (ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union (EU) Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erreichen. Deshalb gibt die ESMA jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen (Vollzugsbehörden) zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der Unternehmensabschlüsse und -berichte identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Vollzugsbehörden schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten Berichtsanforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

Für die Durchführung von Anlassprüfungen und stichprobenartigen Prüfungen ist seit 1. Januar 2022 ausschließlich die BaFin zuständig. Dabei bleibt der grundsätzliche Verfahrensablauf aus Prüfungseröffnung, Prüfungsfeststellung und Fehlerbekanntmachung aus dem früheren Verfahren zwar erhalten; die Bekanntmachung wird künftig aber als Realakt von der BaFin selbst vorgenommen.

BaFin übernimmt die europäischen Prüfungsschwerpunkte

### Hinweis

Durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) ergeben sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erweiterte Ermittlungsbefugnisse der BaFin im Vergleich zum bisherigen Verfahren, das im Gegensatz zum jetzigen hoheitlichen Verfahren einer Behörde auf eine grundsätzlich freiwillige Mitwirkung gesetzt hatte. Auch wird ein behördenubergreifender Informationsaustausch ermöglicht. Ziel der Behörde ist es, nicht nur schneller und effizienter im Enforcement-Verfahren zu werden, sondern auch transparenter. D.h. die BaFin kann auch bereits während des Verfahrens wesentliche Informationen über dieses veröffentlichen.

## Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte im Überblick

Die ESMA hat am 24. Oktober 2024 die europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht. Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Berichterstattung.

In Abschnitt 1 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- **Liquiditätsrisiko:**

Die ESMA erinnert an die Bedeutung der Angaben zum Liquiditätsrisiko und betont die neuen Angabepflichten in IAS 7 **Kapitalflussrechnung** für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu den im Mai 2023 veröffentlichten Änderungen an IAS 7 und IFRS 7). Auch die neuen Angabepflichten und Klarstellungen in IAS 1 **Darstellung des**

**Abschlusses** in Bezug auf langfristige Schulden mit Nebenbedingungen werden von der ESMA hervorgehoben. Bezüglich der Kapitalflussrechnung betont die ESMA die Anforderungen, die Zahlungsströme brutto darzustellen und nicht zahlungswirksame Transaktionen unberücksichtigt zu lassen. Sofern sich diese auf die Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit des Unternehmens beziehen, sind diese im Anhang offenzulegen. Außerdem ruft die ESMA zu Transparenz bei Ermessensentscheidungen bezüglich der Einstufung der Zahlungsströme auf und erinnert Emittenten daran, dass Kredite typischerweise der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

- **Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und signifikante Schätzungen:**

Die ESMA betont, dass die Angaben zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Quellen von Unsicherheiten bei Schätzungen unternehmensspezifisch und Konsistenz mit anderen Angaben im Anhang sein sollen. Ein bloßes Abschreiben der Anforderungen der IFRS ist zu unterlassen. Bei der Beurteilung der Beherrschungsmöglichkeit, der gemeinschaftlichen Führung oder des maßgeblichen Einflusses kann es zu erheblichen Ermessensentscheidungen kommen. Insbesondere, wenn die Beherrschung auf anderen Faktoren als dem Stimmrecht basiert. In diesem Fall sollten Emittenten klare und detaillierte Angaben zu den getroffenen Ermessensentscheidungen bei der Beurteilung.

Die ESMA betont, dass auch die Beurteilung, ob langfristige Verträge die Definition eines Vertrags mit einem Kunden erfüllen, erhebliche Ermessensentscheidungen beinhalten kann. Sofern die Erfüllung über verschiedene Berichtsperioden erfolgt, herrscht oft Unsicherheit bezüglich der zu erfassenden Umsatzerlöse und Kosten. Sofern eine weitere Partei bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen involviert ist, hat der Emittent zu überprüfen, ob er als Agent oder Prinzipal tätig ist. Auch diese Beurteilung kann erhebliche Ermessensentscheidungen beinhalten. Dies gilt insbesondere für Emittenten, die Online-Plattformen betreiben oder Softwarelizenzen vertreiben.

Außerdem betont die ESMA die Angabepflichten des IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** bezüglich der Höhe des Transaktionspreises, der den zum Ende der Berichtsperiode noch nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet wird.

In Abschnitt 2 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellt:

- **Wesentlichkeitsbeurteilung nach ESRS:**

Die ESMA empfiehlt, bei der Wesentlichkeitsanalyse die Umsetzungsleitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse (Implementation Guidance 1, IG1) von EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) zu beachten (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu den im Mai veröffentlichten Umsetzungsleitlinien).

Zudem erwartet sie ausführliche Angaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit betroffenen Interessensträger betont die ESMA, dass das Ziel dieser Einbeziehung ist, dass die Ansichten der am meisten betroffenen Interessensträger berücksichtigt werden. Die ESMA erwartet Transparenz hinsichtlich des Identifizierungsprozesses und der Priorisierung der verschiedenen Interessensträger. Außerdem hebt die ESMA hervor, dass die Angabepflichten in ESRS 2 **Allgemeine Angaben** unabhängig von der Wesentlichkeit stets zu berichten sind. Bezuglich der Angabepflichten zu Konzepten, Maßnahmen und Zielen (*policies, actions and targets*) der themenspezifischen ESRS, sind die Angaben verpflichtend für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt, die in ESRS 1.AR16 aufgezählt sind. Hierbei erinnert die

**ESMA fokussiert sich auf die übergreifenden ESRS**

ESMA daran, dass die Anwendungsanforderungen fester Bestandteil der ESRS sind und die gleiche bindende Wirkung wie andere Teile des Standards haben. Die ESMA merkt zudem an, dass die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse detailliert zu erläutern sind, wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass das Thema Klimawandel nicht wesentlich ist. U.a. sind vorausschauende Analysen offenzulegen, unter welchen Bedingungen die Angaben in ESRS E1 **Klimawandel** künftig wesentlich werden könnten.

- **Anwendungsbereich und die Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung:**

Die ESMA merkt an, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung den gleichen Konsolidierungskreis wie die finanzielle Berichterstattung umfassen soll. Außerdem betont sie, dass die bereitgestellten Informationen um Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu ergänzen sind. Wenn in den ersten drei Jahren der Berichterstattung nach ESRS nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette verfügbar sind, kann eine Offenlegung dieser Informationen unterbleiben – dann müssen jedoch die Anstrengungen erläutert werden, die unternommen wurden, um die Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, weshalb diese Informationen nicht beschafft werden konnten, und die Pläne, diese Informationen in Zukunft zu beschaffen. Bezuglich des Aufbaus der Nachhaltigkeitsberichterstattung ermutigt die ESMA die Emittenten, die in Anlage F des ESRS 1 **Allgemeine Anforderungen** bereitgestellte Struktur zu verwenden. Sofern Informationen mittels Verweises in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden, ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen an die Darstellung erfüllt sind.

- **Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung:**

Die Empfehlungen der ESMA, welche sie in ihren [Vorjahresprüfungsschwerpunkten](#) veröffentlicht hat, sind weiterhin gültig. Insbesondere erinnert die ESMA daran, dass die Meldebögen gemäß delegiertem Rechtsakt zur Offenlegung gemäß Artikel 8 grundsätzlich in der angegebenen Form, d.h. ohne Anpassung oder Änderung zu verwenden sind. Für Nicht-Finanzunternehmen ermahnt die ESMA zur Vorsicht, wenn die ökonomische Aktivität mehreren Umweltzielen zugeordnet werden kann. Des Weiteren erinnert die ESMA an das von der EU Kommission im Dezember 2023 veröffentlichte [FAQ-Dokument zur Taxonomie-Verordnung](#) als sog. Draft Commission Notice, welches eine Sammlung häufig gestellter Fragen beinhaltet und ermutigt die Emittenten diese bei der Erstellung zu berücksichtigen.

#### Hinweis

Die BaFin wird zukünftig für die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland zuständig sein. Sie hat bereits die Verantwortung für die Kontrolle der Finanzberichterstattung. Die Aufgaben und spezifischen Befugnisse der BaFin, die sich hauptsächlich auf §§ 106 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) stützen, beziehen sich weiterhin nur auf kapitalmarktorientierte Unternehmen. Daher fallen diese Unternehmen, welche gemäß der gestaffelten Erstanwendungszeitpunkte der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung der ESRS erstellen müssen, unter die Kontrolle der BaFin.

Gegenstand der Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die gesetzlichen Regelungen des (noch zu verabschiedenden) CSRD-Umsetzungsgesetzes, der ESRS sowie der EU-Taxonomie sein. Es ist zu erwarten, dass flankierend zu den gesetzlichen Regelungen veröffentlichtes Material, etwa die Implementierungsleitlinien oder ESRS-Q&As der EFRAG, von der BaFin bei der Auslegung berücksichtigt werden wird.

#### BaFin überprüft auch den Nachhaltigkeitsbericht

In Abschnitt 3 wird der folgende Prüfungsschwerpunkt hinsichtlich der ESEF-Berichterstattung dargestellt:

- **typische Fehler der Vergangenheit:** Die ESMA und die nationalen Vollzugsbehörden haben folgende typische Fehlerbereiche im Rahmen vergangener Überprüfungen identifiziert:
  - Korrekte Verwendung der Taxonomieelemente
  - Umgang mit Erweiterungen
  - Konsistenz und Vollständigkeit der Taxonomieelemente
  - Korrekte Eingabe der Werte und Einklang mit der Definition des Taxonomieelements
  - Konsistenz in den Berechnungen

Emittenten sollen bei der Erstellung und Kennzeichnung ihres Abschlusses überprüfen, ob einer dieser Fehlerbereiche Auswirkungen auf ihre ESEF-Berichterstattung haben könnte.

In Abschnitt 4 werden allgemeine Überlegungen dargestellt, welche die ESMA betont hat, die jedoch nicht Teil der diesjährigen Prüfungsschwerpunkte sind. Sofern relevant, ermutigt die ESMA die Emittenten, diese bei der Erstellung der Unternehmensabschlüsse und -berichte zu berücksichtigen. Diese betreffen:

- **Konsistenz zwischen finanzieller und Nachhaltigkeitsberichterstattung:**  
Die ESMA betont, dass die Vorjahresprüfungsschwerpunkte zu klimabezogenen Sachverhalten weiterhin von Relevanz sind und fordert erneut Konsistenz zwischen der Darstellung der klimabezogenen Sachverhalte in den IFRS-Abschlüssen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie anderen Angaben im Lagebericht.
- **Anmerkungen zur IFRS-Berichterstattung:**  
Die ESMA verweist auf ihre [Publikation zur erstmaligen Anwendung von IFRS 17 Versicherungsverträge in den Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2023](#) und auf ihre Publikation zur Bilanzierung von Emissionszertifikaten (siehe hierzu [unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu der im Oktober veröffentlichten Erklärung der ESMA)
- **Alternative Leistungskennzahlen (APM):**  
Die ESMA erinnert Emittenten an ihre [APM-Leitlinien](#), insbesondere an die Anforderung, die alternativen Leistungskennzahlen auf IFRS-Kennzahlen überzuleiten. Außerdem verweist die ESMA auf die Anforderungen des IFRS 18 **Darstellung und Angaben im Abschluss** (siehe hierzu [unseren iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu dem im April veröffentlichten Standard), wonach zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen auch im IFRS-Abschluss über solche Leistungskennzahlen zu berichten ist.
- **Anmerkungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:**  
Im Jahr 2025 werden die ersten Emittenten ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD veröffentlichen. Die ESMA verweist auf das [FAQ-Dokument zur CSRD](#) als sog. Draft Commission Notice der EU Kommission. Außerdem weist die ESMA auf ihre im Juli 2024 veröffentlichte [Publikation zur erstmaligen Anwendung der ESRS durch große Emittenten](#) hin.
- **Anmerkungen zur ESEF-Berichterstattung:**  
Die ESMA verweist auf das ESEF Reporting Manual und betont, dass die nationalen Vollzugsbehörden weiterhin auf die Lesbarkeit von Blockkennzeichnungen achten werden.

## Erstmals gesonderter Abschnitt zur ESEF-Berichterstattung

## Der nationale Prüfungsschwerpunkt der BaFin

Neben den gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkten hat die BaFin am 7. November 2024 auch einen nationalen [Prüfungsschwerpunkt](#) für das kommende Jahr veröffentlicht.

### Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte:

Die BaFin wird in den Abschlüssen des Geschäftsjahres 2024 schwerpunktmaßig prüfen, ob und wie die Emittenten ihre Vermögenswerte auf Werthaltigkeit geprüft haben.

Die BaFin betont, dass gegenwärtige Anpassungen in den Geschäftsmodellen sowie die aktuellen geopolitischen und makroökonomischen Rahmenbedingungen die Werte von Vermögenswerten beeinträchtigen können. Werthaltigkeitsprüfungen sind zudem ermessensbehaftet und beinhalten Schätzungsunsicherheiten. In den vergangenen Jahren hat die BaFin regelmäßig Fehler aufgrund unterlassener, verspäteter oder zu geringer Wertminderungen festgestellt.

Der Fokus des Prüfungsschwerpunktes liegt sowohl auf nicht finanziellen als auch auf finanziellen Vermögenswerten.

### Wertminderungen nicht finanzieller Vermögenswerte

Emittenten sollten prüfen, ob interne oder externe Anhaltspunkte für eine mögliche Wertminderung nach IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** vorliegen (*Triggering Events*). Sollten Indikatoren vorliegen, ist ein Wertminderungstest (*Impairment-Test*) durchzuführen. Diesem Test unterliegen nicht nur immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer und Geschäfts- oder Firmenwerte, sondern auch Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Wenn es zu einer Wertminderung kommt, sind unter anderem das Ereignis, welches zur Erfassung der Wertminderung geführt hat, sowie die Höhe des erfassten Wertminderungsaufwands offenzulegen. Zusätzlich ist der erzielbare Betrag offenzulegen und ob dieser dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten oder dem Nutzungswert entspricht. Im Falle einer Wertminderung sind stets beide Werte zu ermitteln, wobei der erzielbare Betrag dem höheren der beiden Werte entspricht. Dabei ist zu beachten, dass ein Nutzungswert regelmäßig nur auf Ebene einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ermittelt werden kann. Diesbezüglich kann die BaFin auch die Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die zahlungsmittelgenerierende Einheit immer die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die unabhängige Mittelzuflüsse erzeugen, darstellt. Die Reihenfolge der durchgeführten Wertminderungstests ist von Bedeutung, sofern beispielsweise ein Geschäfts- oder Firmenwert auf einer Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten getestet wird.

Die BaFin wird auch auf angemessene und nachvollziehbare Annahmen in der zugrundeliegenden Unternehmensplanung achten. Sofern unangemessene Annahmen in der Unternehmensplanung verwendet werden, wird die BaFin auch die Planung als solches in Frage stellen können. Emittenten sollten ihre zugrundeliegenden Annahmen transparent und nachvollziehbar darstellen. Für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert oder einen immateriellen Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer enthalten, verlangt IAS 36 Angaben über die Schätzungen zu machen. Zudem sollte sich aus den Buchführungsunterlagen der Emittenten eine ausreichende Dokumentation der Analysen und Tests, die zur bilanziellen Abbildung geführt haben, ergeben.

### Wertminderungstest im Fokus der BaFin

### Hinweis

Die ESMA hat in ihren weiteren Erwägungen zu den europäischen Prüfungs-schwerpunkten angemerkt, dass die Ausführungen zu den Prüfungsschwer-punkten für das Jahr 2023 bezüglich der Konsistenz zwischen finanzieller und Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin relevant sind. Es ist zu erwarten, dass die BaFin bei der Überprüfung der zugrundeliegenden Annahmen des Wertminderungstests auf Konsistenz zum Nachhaltigkeitsbericht achtet. Wenn ein klimabezogener Parameter als Schlüsselannahme identifiziert wird, sollten die verwendeten quantifizierten Annahmen (z.B. die verwendeten aktuellen und prognostizierten Preise wie beispielsweise CO2-Preise, Zeitpunkt und Beträge des Ersatzes bestimmter Vermögenswerte) und die Grundlage solcher Quantifizierungen offengelegt werden.

## Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte

Neben der Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten nach IAS 36 wird auch die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten nach IFRS 9

**Finanzinstrumente** im Fokus stehen. Hier wird die BaFin insbesondere die Einbringlichkeit von Forderungen betrachten. Für Forderungen, welche zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, ist die Erfassung erwarteter Kreditverluste (*expected credit loss*) vorgesehen. Hierbei ist eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Zahlungs-ausfälle vorzunehmen. Historische Informationen stellen für die Bemessung der erwarteten Kreditverluste eine wichtige Grundlage dar. Allerdings hat ein Emittent in die Schätzung neben historischen Daten auch gegenwärtig beobachtbare Daten sowie zukunftsorientierte Prognosen einfließen zu lassen. Sofern die aktuellen makroökonomischen Bedingungen Auswirkungen auf die Ermittlung des erwarteten Kreditverlusts haben könnten, sollten diese in der Schätzung berücksichtigt werden.

### Hinweis

Die Wertminderung finanzieller Vermögenswerte wurde von der ESMA in den Jahren [2021](#) und [2022](#) im Rahmen der europäischen Prüfungsschwerpunkte hervorgehoben. Die ESMA betonte die Notwendigkeit, eine ausreichende Transparenz über die Auswirkungen des sich ändernden wirtschaftlichen Umfelds auf die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste zu schaffen. Darüber hinaus bekräftigte die ESMA die Notwendigkeit einer erhöhten Transparenz, wenn wesentliche Anpassungen (sog. Management Overlays) bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste verwendet werden. Diese Themen werden auch von der BaFin bei der Prüfung der Einbringlichkeit von Forderungen beachtet werden. Bei den Management Overlays erfolgt die Anpassungen entweder in Form von Überarbeitungen des ECL-Modells („In-Model-Adjustments“) oder außerhalb der primären Modelle („Post-Model-Adjustments“). In beiden Fällen sollten Emittenten für jede wesentliche Anpassung detaillierte und spezifische Informationen über deren Auswirkungen auf die ECL-Schätzung, eine Begrün-dung und die angewandte Methodik offenlegen.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

[jenberger@deloitte.de](mailto:jenberger@deloitte.de)

### Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893

[ffischer@deloitte.de](mailto:ffischer@deloitte.de)

### Marcel Kottenstein

Tel: +49 (0)69 34010 0605

[mkottenstein@deloitte.de](mailto:mkottenstein@deloitte.de)

## Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

[mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de).

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.